

Satzung

§ 1

Der Name des Vereines lautet „Förderverein des Freien Joachimsthaler Gymnasiums“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und danach die Bezeichnung „**Förderverein des Freien Joachimsthaler Gymnasium e.V.**“ führen. Der Sitz des Vereines ist Joachimsthal. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch die ideelle und materielle Unterstützung von Bildungsmaßnahmen der Schule in Zusammenarbeit mit Schülern, Lehrern und Eltern und dessen Vertretungen.

Dazu zählen besonders:

- a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
- d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
- e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

a) Erwerb

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke und Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der engere Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft in der jeweils nächsten Sitzung, die auf den Eingang des Antrages folgt. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder (Förderer) ernennen.

b) Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,

Förderverein der Schule: Freies Joachimsthaler Gymnasium

2. Ausschluss,
3. Tod.

Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 3. des Monats schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

1. ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat;
2. ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 5

Der Jahresbeitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt. Über eine etwaige Beitragsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind als Jahresbetrag bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Ermäßigungen, Stundungen oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand gewährt werden. Ehrenmitglieder (Förderer) haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- und zwei Stellvertretern
- dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Zeichnungsberechtigt für die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß Satzung sind zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Schriftführer hat über die Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist.

Förderverein der Schule: Freies Joachimsthaler Gymnasium

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereines und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 8

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören, zu prüfen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Beitragshöhe,
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht),
3. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Satzungsänderungen
6. die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes oder der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich es beantragen.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer in Fällen:

7. Auflösung des Vereins und
8. Satzungsänderung

für die eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich ist. Der Schriftführer des Vereins hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse, eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben ist und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ASB RV Barnim e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Freien Joachimsthaler Gymnasiums zu verwenden hat.

Förderverein der Schule: Freies Joachimsthaler Gymnasium

Satzung errichtet am: 08.02.2011
geändert am: 29.03.2011
nochmals geändert am: 14.06.2011

Gabriele Götz

Joachim

Stefan Köpfer

Brigitte Albrecht

Ralf Dade

U. L.

H. Beyer